Arbeitsrechtsregelung über eine Loyalitätserklärung der Mitarbeitenden

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 23. Oktober 2017

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 23. Oktober 2017 eine Arbeitsrechtsregelung über eine Loyalitätserklärung der Mitarbeitenden beschlossen. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft; sie hat folgenden Wortlaut:

Arbeitsrechtsregelung über eine Loyalitätserklärung der Mitarbeitenden

§ 1

Als Anhang zu Anlage 5 der AVR-Bayern wird folgende Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende eingefügt:

"SELBSTVERPFLICHTUNG

Der diakonische Auftrag gemäß § 1 AVR-Bayern (Text siehe Rückseite) zielt auf die Menschen, die Hilfe suchen. Er wird verwirklicht durch Respekt und Achtung vor der Würde des Anderen, durch Barmherzigkeit und Gerechtigkeit. Er wurzelt im Dienst an der Welt, wie er im Evangelium von Jesus Christus bezeugt ist.

Für meine Mitarbeit in der ... (Name der Einrichtung) bedeutet dies konkret:

- 1. Ich anerkenne den diakonischen Auftrag als Grundlage aller Arbeit in der ... (Name der Einrichtung) und bin bereit, an seiner Erfüllung mitzuarbeiten.
 - Der diakonische Auftrag ist auch näher definiert in § 1 Diakoniegesetz (RS 860, Text siehe Rückseite) und in den "Leitlinien diakonischen Handelns" (RS 860/1) der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Diese Rechtsgrundlagen sind einsehbar in den Dienststellen und in der Geschäftsstelle bzw. über folgenden Link: www.ark-bayern.de.
- 2. Mir ist bewusst, dass der diakonische Auftrag mich in die Gemeinschaft mit Menschen hineinstellt, die ebenfalls daran mitarbeiten, ihn zu erfüllen. Der diakonische Auftrag wird verwirklicht durch die Gemeinschaft des Dienstes (Dienstgemeinschaft). Die Dienstgemeinschaft umfasst auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden und Selbsthilfegruppen.
- 3. Ich achte alle Menschen in ihrer Würde und deren damit verbundene Rechte als Mensch (Menschenrechte).
- 4. Ich akzeptiere die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Deutschland (Grundgesetz).
- 5. Ich lehne Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer, religiöser, wirtschaftlicher oder persönlicher Ziele ab und befürworte ausdrücklich das staatliche Gewaltmonopol.
- 6. In Konfliktfällen versuche ich zu deeskalieren und den Dialog zur Konfliktbeilegung zu fördern.
- 7. Ich bin bereit verantwortlich, wirtschaftlich und sparsam mit Ressourcen umzugehen.
- 8. Ich respektiere Vielfalt.
- 9. Ich strebe eine offene, partnerschaftliche und wertschätzende Kommunikation an.
- 10.Ich bin kein Mitglied einer weltanschaulichen oder religiösen Gruppierung (z.B. Scientology, Zeugen Jehovas, Universelles Leben), die dem Inhalt und dem Wortlaut dieser Selbstverpflichtung widerspricht, und unterstütze diese weder finanziell noch ideell.

Ort, Datum	Unterschrift Dienstnehmer/ Dienstnehmerin

Bitte wenden.

§ 1 AVR-Bayern - Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft

- (1) Die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossenen Einrichtungen sind dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Der diakonische Dienst ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.
- (2) Alle in einer diakonischen Einrichtung tätigen Personen bilden eine Dienstgemeinschaft. Von den Mitgliedern dieser Dienstgemeinschaft wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung für die Nächste und den Nächsten entspricht und nicht gegen Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verstößt.
- (3) Der diakonische Dienst geschieht im Auftrag Jesu Christi. Wer sich aus anderen Beweggründen zu diesem Dienst bereitfindet, nimmt an der Dienstgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten teil; er/sie muss jedoch die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen.
- (4) Dem Dienstgeber/Der Dienstgeberin erwächst aus dem Wesen der Dienstgemeinschaft die Pflicht zur Fürsorge für jede einzelne in der Dienstgemeinschaft tätige Person.
- (5) Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne des Absatzes 2, Satz 2 stellen die Mitgliedschaft, Zugehörigkeit oder das Eintreten für eine religiöse oder welt-anschauliche Bewegung oder Gemeinschaft dar, deren Auffassungen und Zielsetzungen nach den Feststellungen des Landeskirchenrates dem Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern widersprechen (vgl. Grundartikel zur Kirchenverfassung). Unter weltanschaulicher Bewegung oder Gemeinschaft im Sinne von Satz 1 werden nicht Vereinigungen verstanden, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gebildet sind.

§ 1 Diakoniegesetz - Grundlagen

- (1) Diakonie ist in ihrem Zeugnis und ihrem Handeln eine notwendige Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist eine Grunddimension kirchlichen Handelns. Sie hat Teil am Verkündigungsauftrag der Kirche und ihrem Zeugnis von der im Evangelium von Jesus offenbarten Gerechtigkeit und Liebe Gottes. Diakonisches Handeln ist ganzheitlicher Dienst am Menschen in Wort und Tat, richtet sich an Einzelne und an Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion. Es nimmt sich in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an und zielt darauf, deren Ursachen zu beheben. Als Begleitung von Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen und Nöten befähigt es zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Diesem Ziel dient auch der Bildungs- und Ausbildungsauftrag der Diakonie. Durch ihr diakonisches Handeln üben die Kirchengemeinden, die Dekanatsbezirke und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sowie selbständige Rechtsträger diakonischer Einrichtungen einen ihnen aufgetragenen Dienst christlicher Liebe aus. Diakonie hat dabei auch eine weltweite ökumenische Dimension.
- (2) Diakonisches Handeln ist an das Bekenntnis und an die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden (Bekenntnisbindung)."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erläuterungen:

Mit Wirkung zum 1. Juli 2017 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Einvernehmen mit Landessynodalausschuss, Landeskirchenrat und Diakonischem Rat eine moderate Öffnung der Anlage 9 der AVR-Bayern (Berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie für den Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse) im Hinblick auf nicht-evangelische bzw. nicht-christliche Mitarbeitende beschlossen; der entsprechende Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission ist in ReWiSo 2/2017 auf Seite 61 ff abgedruckt (= Bereich Diakonie-Arbeitsrecht, Gruppe Allgemeine Grundsätze der AVR-Bayern, Beitrag 6).

In diesem Zusammenhang wurde auch der Fragebogen zu Vereinigungen (Anhang zu Anlage 9 der AVR-Bayern) überprüft, der bei Einstellung von allen neuen Mitarbeitenden zu unterzeich-

nen ist. Dieser Fragebogen bezieht sich vor allem auf die Beziehungen zur Scientology-Organisation sowie zu Sekten und anderen religiösen Vereinigungen.

Am 23. Oktober 2017 hat die Arbeitsrechtliche Kommission nun als Anhang zu Anlage 5 der AVR-Bayern (Dienstvertrag) eine Loyalitätserklärung (Selbstverpflichtung) beschlossen, die breiter angelegt ist als der Fragebogen zu Vereinigungen und ein aktives Bekenntnis zum diakonischen Auftrag, zur Dienstgemeinschaft und zu rechtsstaatlichen Prinzipien enthält; diese Selbstverpflichtungserklärung ist ab 1. Januar 2018 zusätzlich zum Fragebogen zu Vereinigungen von allen neuen Mitarbeitenden zu unterzeichnen.

Die Selbstverpflichtungserklärung kann im Intranet des Diakonischen Werkes Bayern (Arbeitsbereiche⇒Recht⇒Arbeitsrecht⇒Verträge) heruntergeladen werden.